

Berlin, 29. April 2020

Informationen zu den veränderten Regelungen in den Coronavirus-/ SARS-CoV-2-/ COVID-19- Eindämmungsverordnungen in den Ländern Berlin/Brandenburg/Sachsen

Seit dem 18./24./28. April 2020 gelten in den drei Bundesländern veränderte Rechtsverordnungen; Die Rechtsverordnungen werden derzeit häufig überarbeitet und enthalten für die jeweiligen Bundesländer verschiedene Regelungen. Nicht immer sind die Regelungen für den kirchlichen Bereich eindeutig, wir bemühen uns, um Klärung mit den zuständigen Landesverwaltungen. Im Folgenden dokumentieren wir, was derzeit gilt, die Veränderungen gegenüber der zuletzt erfolgten Information haben wir markiert:

- I. In **Berlin** gilt aufgrund der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28.4.2020 (abrufbar unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>) bis zum 10. Mai 2020 folgendes:

1. **Gottesdienste**

§ 4 Absatz 4 regelt:

„Kultisch-religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden sind ab dem 4. Mai 2020 zugelassen, wenn die räumlichen Bedingungen es zulassen und soweit der Mindestabstand und die Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 gewährleistet sind. Bei der Berechnung der Höchstzahl der Teilnehmenden sind die für die Ausführung der kultisch-religiösen Handlungen unbedingt erforderlichen Personen (Gebetsvorstehende, musikalische Leitung, Hilfsdienste o.ä.) ausgenommen. Körperkontakt ist streng zu vermeiden. Dies schließt auch den Kontakt bei kultischen Handlungen ein. Es dürfen keine Gegenstände bei der Durchführung der Veranstaltung zwischen mehreren Personen herumgereicht werden. Absatz 5 gilt entsprechend.“

Damit sind ab Montag, dem 4. Mai Gottesdienste und Andachten, die nach Maßgabe der unter IV. (siehe unten) beschriebenen Regelungen stattfinden, zulässig. Da die o.g. Rechtsverordnung mit Ablauf des 10. Mai außer Kraft tritt, betreffen die Regelungen zunächst nur einen Sonntagsgottesdienst, eine Verlängerung steht allerdings zu erwarten.

Absatz 5 regelt, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz auch bei Versammlungen zulässig ist.

Die Verweisung auf Absatz 5 besteht seit dem 21.4.2020, zuvor wurde in Absatz 5 die Pflicht zur Führung einer Anwesenheitsliste geregelt. Wir klären derzeit mit der Senatsverwaltung, ob diese Pflicht tatsächlich entfallen soll oder ob es sich um ein Versehen bei der Überarbeitung der Rechtsverordnung handelt.

Für die Zahl der Teilnehmenden werden nur die Gottesdienstbesucher berücksichtigt, nicht die für die Durchführung Verantwortlichen (Kirchdienst, Verkündigungsdienst). Alle Anwesenden sollten jedoch in einer Liste erfasst werden.

Wir empfehlen, dass der Kirchdienst beim Einlass in das Kirchgebäude für die Teilnehmenden eine Möglichkeit vorsieht, sich in eine oder mehrere Listen einzutragen. Die Kirchengemeinde ist dafür verantwortlich, dass diese Liste verwahrt und nach Ablauf von vier Wochen vernichtet wird.

Dem Kirchdienst (oder einer eigens beauftragten Person) obliegt auch die Sicherstellung, dass nicht mehr als maximal 50 Teilnehmende (wenn es die Räumlichkeiten und das Abstandsgebot nicht ermöglichen auch weniger) am Gottesdienst oder der Andacht teilnehmen.

Auf Bläserbeteiligung in den Gottesdiensten sollte vorerst verzichtet werden.

2. Gemeindeveranstaltungen

§ 4 Absatz 1 regelt weiterhin: „Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nicht stattfinden.“

Daher bleibt es zunächst dabei, dass keine Gemeindeveranstaltungen stattfinden können.

Auch die Chor- und Bläserchorarbeit (Unterricht, Treffen) muss in den kommenden 14 Tagen weiterhin ohne analoges Zusammenkommen stattfinden.

Die Verordnung enthält zwei mögliche Ausnahmen:

a.) Nach § 4 Absatz 3: „Für ortsfeste öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel von bis zu 20 Teilnehmenden kann die Versammlungsbehörde bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Das zuständige Gesundheitsamt ist fachlich an der Entscheidung nach Satz 1 zu beteiligen. Die Einhaltung des Mindestabstands und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sowie der zulässigen Teilnehmendenzahl sind von der Versammlungsleitung sicherzustellen. Ab dem 4. Mai 2020 sind abweichend vom Verbot nach Absatz 1 ortsfeste öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel von bis zu 50 Teilnehmenden unbeschadet der versammlungsrechtlichen Vorschriften zulässig, soweit der Mindestabstand und die Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 gewährleistet sind. Satz 3 gilt entsprechend.“

Kirchengemeinden könnten also nach Antragstellung und Genehmigung Gemeindeveranstaltungen unter freiem Himmel durchführen, wenn die Abstandsregelungen und Hygiene eingehalten werden können.

b.) Nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 ist die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten, im die Freien erbracht werden müssen, auch für mehrere Personen gleichzeitig zulässig, wenn dabei wieder die Abstandsregelungen und Hygiene eingehalten werden können. Kirchengemeinden könnten daher im Freien z.B. gemeinsame Gartenarbeiten anbieten, wenn alle Teilnehmenden ehrenamtlich tätig sind. Unter freiem Himmel

kann, unter Einhaltung der Hygiene und Abstandsregelungen, Bläsermusik (durch Ehrenamtliche) gespielt werden.

3. Kasualien, Konfirmationen

Zulässig sind nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 „Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 20 Personen, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hiervon erfasst sind insbesondere die Begleitung Sterbender, Trauerfeiern, Taufen und Trauungen.“

Beruflich im Zusammenhang mit der Durchführung der Kasualien Tätige (Verkündigungsdienst inkl. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Kirchdienst oder Personal von Friedhof und Bestattungsunternehmen) zählen bei der Berechnung der Höchstgrenze nicht mit. Die Teilnehmenden sind in einer Lister (§ 4 Absatz 3 letzter Satz) zu erfassen.

Konfirmationen können, sofern eine Verschiebung nicht möglich und die Durchführung aus seelsorglichen Gründen geboten ist, unter den o.g. Bedingung erfolgen.

4. Christenlehre, Konfirmanden/ Jugendarbeit, religiöse Bildung in Schulen

Nach § 11 Absatz 3 bleiben Bildungseinrichtungen wie „Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freie Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes...“ geschlossen. In Zusammenschau mit den in Nr. 2 abgedruckten Regelungen ist derzeit weder die Durchführung von Christenlehre noch der Konfirmandenarbeit mit physischem Kontakt in analogen Formaten erlaubt. Möglich sind nur Angebote entsprechend den in Nr. 2 a oder b genannten Regelungen (gemeinsame Gartenarbeit, Rundgespräch im Freien o.ä.)

Öffnen die Schulen wieder, gehen wir davon aus, dass in Absprache mit den jeweiligen Schulen der Religionsunterricht wieder durchgeführt werden kann.

5. Organe und Gremien der kirchlichen Körperschaften

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind weiterhin untersagt, s. Nr. 2 . Es wird empfohlen, Sitzungen von Organen und Gremien der kirchlichen Körperschaften, wenn überhaupt, via Video-/ Telefonkonferenz oder im Freien stattfinden zu lassen. (vgl. dazu die Handlungsempfehlungen für die Beschlussfassung kirchlicher Gremien in den Zeiten einer Pandemie vom 8.4.2020, abrufbar unter <https://www.ekbo.de/service/corona.html>).

6. Seelsorge in Alten- Pflegeheimen und Krankenhäusern

§ 9 Abs. 6 regelt:“ Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen sind, gegebenenfalls unter Auferlegung erforderlicher Verhaltensmaßregeln, stets zulässig.“

- II. In **Brandenburg** gilt aufgrund der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 17.4.2020 (GVBl. II – 2020, Nr. 21) (abrufbar unter [https:// www.landesrecht.brandenburg.de/dislsru-](https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislsru-)

[vice/public/gvbl-detail.jsp?id=8600](https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8600)) und der Änderungsverordnung vom 24. 4.2020 (abrufbar unter [https:// www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8613](https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8613)) folgendes:

1. Gottesdienste

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt. Nicht als Ansammlung in diesem Sinne gelten bis einschließlich 3. Mai 2020 gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 religiöse Zeremonien aus wichtigem Grund, insbesondere Taufen und Bestattungen, sowie Trauerfeiern im privaten und familiären Bereich, von bis zu 20 Personen.

Ab 4. Mai 2020 gilt die Zahl von 50 Personen für die Teilnahme an Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen in Kirchen oder Andachtsgebäuden.

Wir gehen davon aus, dass bei „Personen“ alle Anwesenden erfasst sind – also die Gottesdienstteilnehmenden, Verkündigungsdienst (inklusive Kirchenmusik), Kirchgemeinschaft.

Für alle Anwesenden gelten die Hygienebestimmungen der Rechtsverordnung, die besagen, dass der Mindestabstand einzuhalten ist. Eine Nase-Mund-Bedeckung wird empfohlen. Anders als in Berlin gibt es keine Pflicht, die Anwesenden in einer Liste zu erfassen.

Auf Bläserbeteiligung in den Gottesdiensten sollte vorerst verzichtet werden.

2. Gemeindeveranstaltungen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt. Dazu zählen auch Gemeindeveranstaltungen wie beispielsweise Gemeindegruppen und Kreise.

Für Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 20 Teilnehmenden **bis 3. Mai und ab dem 4. Mai mit bis zu 50 Teilnehmenden**, kann die zuständige Versammlungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 im besonders begründeten Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 zulassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist; das zuständige Gesundheitsamt ist an dieser Entscheidung zu beteiligen.

Auch die Chor- und Bläserchorarbeit (Unterricht, Treffen) muss in den kommenden 14 Tagen weiterhin ohne analoges Zusammenkommen stattfinden.

3. Kasualien, Konfirmationen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt. **Nicht als Ansammlung in diesem Sinne gelten gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 bis 3. Mai 2020 religiöse Zeremonien aus wichtigem Grund, insbesondere Taufen und Bestattungen, sowie Trauerfeiern im privaten und familiären Bereich, von bis zu 20 Personen.**

Auch wenn ab 4. Mai wieder Gottesdienste mit bis zu 50 Teilnehmenden gefeiert werden dürfen, bleibt es bei den sich Trauerfeiern anschließenden Zusammenkünften im privaten und familiären Bereich bei 20 Personen.

Konfirmationen können, sofern eine Verschiebung nicht möglich ist und die Durchführung aus seelsorglichen Gründen geboten ist, unter den o.g. Bedingungen erfolgen.

4. Christenlehre, Konfirmandenarbeit, religiöse Bildung in Schulen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt. Ebenso sieht § 6 Abs. 1 der Verordnung vor, dass Zusammenkünfte in Vereinen sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen, die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich verboten sind (dies gilt nicht für Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen).

Insofern ist davon auszugehen, dass das physische Zusammenkommen in Christenlehre und Konfirmandenunterricht derzeit nicht möglich ist. Es können jedoch Online-Angebote mittels Video- oder Telefonkonferenz unterbreitet werden.

5. Organe und Gremien der kirchlichen Körperschaften

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt. Es wird empfohlen, Sitzungen von Organen und Gremien der kirchlichen Körperschaften, wenn überhaupt, via Video-/ Telefonkonferenz stattfinden zu lassen (vgl. dazu die Handlungsempfehlungen für die Beschlussfassung kirchlicher Gremien in den Zeiten einer Pandemie vom 8.4.2020, abrufbar unter <https://www.ekbo.de/service/corona.html>).

6. Seelsorge in Alten- Pflegeheimen und Krankenhäusern

Gemäß § 9 Abs. 1 dürfen Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen grundsätzlich keinen Besuch empfangen. In Abs. 2 wird jedoch folgende Ausnahme zugelassen: Schwerstkranke dürfen, insbesondere zur Sterbebegleitung, Besuch von Seelsorgern sowie nach ärztlicher Genehmigung von ihnen nahe stehenden Personen empfangen. In der Praxis kommt es hier sehr auf die Handhabung in den einzelnen Häusern an.

Diese Verbote gelten nicht für Hospize.

- III. In **Sachsen** gilt aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 17.4.2020 (SächsGVBl. 2020 Nr. 10, S. 170), (abrufbar unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18661>) bis zum 3. Mai 2020 folgendes:

1. Gottesdienste

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt. Nach Satz 2 gilt dies auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie die Zusammenkünfte in Vereinen. Ausgenommen nach § 3 Abs. 2 sind Gottesdienste bis 15 Besucher; gleiches gilt auch für Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen. Taufen sind nicht geregelt. Wir gehen davon aus, dass auch der allgemeine Sonntagsgottesdienst mit 15 Besuchern zulässig ist (hierbei sind u. E. die für die Vorbereitung und Durchführung Zuständigen nicht mitzuzählen).

2. Gemeindeveranstaltungen

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt.

3. Kasualien, Konfirmationen

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt. Nach Satz 2 gilt dies auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubens-gemeinschaften sowie die Zusammenkünfte in Vereinen.

Ausgenommen nach § 3 Abs. 2 sind Kasualien, die innerhalb eines Gottesdienstes bis 15 Besucher vollzogen werden. Dies gilt für Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen. Taufen sind nicht geregelt, hier gilt aber dasselbe.

Konfirmationen können, sofern eine Verschiebung nicht möglich und die Durchführung aus seelsorglichen Gründen geboten ist, unter den o.g. Bedingung erfolgen.

4. Christenlehre, Konfirmandenunterricht, religiöse Bildung in Schulen

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt.

5. Organe und Gremien der kirchlichen Körperschaften

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt. Es wird empfohlen, Sitzungen von Organen und Gremien der kirchlichen Körperschaften, wenn überhaupt, via Video-/ Telefonkonferenz stattfinden zu lassen (vgl. dazu die Handlungsempfehlungen für die Beschlussfassung kirchlicher Gremien in den Zeiten einer Pandemie vom 8.4.2020, abrufbar unter <https://www.ekbo.de/service/corona.html>).

6. Seelsorge in Alten- Pflegeheimen und Krankenhäusern

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ist der Besuch zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen.

IV. Allgemeine Regeln für die Durchführung von Gottesdiensten und Andachten in Zeiten von Corona

Abstand der Teilnehmer*innen: Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden sollte 2 Meter in jede Richtung nicht unterschreiten. Markierungen sollen vorab angebracht werden. Die Einhaltung des Abstandes muss durch Kirchdienst und die eigens dafür bestimmten Personen gewährleistet werden. Gespräch und Austausch nach dem Gottesdienst unter freiem Himmel soll nur unter Wahrung der gebotenen Abstände stattfinden. Besonders beim Hinein- und Herausgehen sollte auf die geordnete Abstandswahrung ge-

achtet werden. Hinweisschilder und Ansagen sind ratsam. Wo mehrere Ausgänge zur Verfügung stehen, sollen diese genutzt werden. Hausstandsgemeinschaft muss nicht getrennt platziert werden. Jeglicher Körperkontakt (Friedensgruß u.a.) ist zu vermeiden.

Mundschutzmasken/Nase-Mund-Bedeckung: Allen Gottesdienstteilnehmer*innen wird dringend empfohlen, Mundschutzmasken zu tragen. Sie sind jedoch nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst.

Abendmahl: Weiterhin ist vom Abendmahl unter den gegenwärtigen Bedingungen abzuraten. Ausnahmen sind dringende seelsorgliche Gesichtspunkte. Wenn Abendmahl ausgeteilt wird, erfordert dies besondere hygienische Achtsamkeit, und zwar mit Handschuhen und Mund-/Nasenschutz. Auf den Gemeinschaftskelch wird verzichtet. Ein Wortgottesdienst ist keine defizitäre Form eines Gottesdienstes.

Gesang: Auf Gesangbücher soll verzichtet werden, wenn zwischen dem jeweiligen Gebrauch weniger als 72 Stunden liegen (ggf. Einsatz von Gottesdienstblättern oder Beamern). **Auf Gemeindegottesang soll aufgrund des hohen Infektionsrisikos verzichtet werden. Der Gesang könnte am besten durch eine/n Kantor*in (der oder die den deutlichen Abstand einhält) übernommen werden.**

Auf Bläsermusik soll noch verzichtet werden.

Kollekten: Die Körbe werden nicht durch die Bankreihen gereicht. Kollekten werden am Ausgang gesammelt. Das Weitergeben von Gegenständen (wie Taufkerze etc.) im Allgemeinen soll aufgrund des hohen Übertragungsrisikos nicht stattfinden.

Kontakthygiene: Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Alle Räume, auch Nebenräume (sanitäre Anlagen) verlangen eine hohe hygienische Achtsamkeit und Pflege und werden entsprechend desinfiziert.

Desinfektionsmittel: Es ist empfehlenswert, im Eingangsbereich Desinfektionsmittel bereit zu halten.

Anwesenheitslisten: Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, empfehlen wir – auch unabhängig von einer bestehenden rechtlichen Verpflichtung – die Anwesenden im Gottesdienst in einer Liste mit Vor- und Zunamen, Adresse und Telefonnummer zu erfassen und sicherzustellen, dass diese Listen für 4 Wochen aufbewahrt und bei Bedarf einer mit der Nachverfolgen von Infektionsketten betrauten Behörde ausgehändigt werden kann. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Liste zu vernichten.

Für **Taufgottesdienste, Trauungsgottesdienste** und **Trauerfeiern** finden alle genannten Vorgaben Anwendung.

Kindergottesdienste fallen ebenfalls unter die Empfehlungen zum Gottesdienst allgemein. Sie werden, wenn die Gemeinden dies für dringend geboten halten, ebenfalls nur im kleinen Kreis unter Wahrung der oben genannten Eckpunkte gefeiert.

Von **Konfirmationen** und anderen großen festlichen Gottesdiensten wird weiterhin vorerst abgesehen.

Für Rückfragen:

OKR Dr. Martin Richter (Email: m.richter@ekbo.de, Tel.: 030 – 243 44 252)

OKR Heike Koster (Email: h.koster@ekbo.de, Tel.: 030 – 243 44 242)

OKR Dr. Uta Kleine (Email: u.kleine@ekbo.de, Tel.: 030 – 243 44 279)